



Regelungen zu Streikgeld und Fahrtkostenerstattung

- Streikgeld wird GEW-Mitgliedern für die Teilnahme an einem Warnstreik oder einem Streik bezahlt, zu dem die GEW aufgerufen hat. Das Streikgeld unterliegt nicht der Einkommenssteuer.
- Streikgeld wird gezahlt, um den Gehaltsabzug durch den Arbeitgeber für die Zeit der Streikteilnahme auszugleichen oder abzumildern.
- Um Streikgeld zu erhalten, müssen sich die Streikenden am GEW-Stand am Versammlungsort oder in einem der GEW-Busse in die GEW-Streikgeldlisten eintragen.
- Höhe des Streikgeldes: Das Streikgeld für Warnstreiks entspricht dem nachgewiesenen Nettogehaltsabzug, je Streiktag jedoch maximal dem Dreifachen des Mitgliedsbeitrages der bzw. des jeweiligen Streikenden.
- Notwendige Nachweise: Damit wir den tatsächlichen Nettolohnabzug erkennen, ist es erforderlich, dass wir
 1. eine Kopie des Lohnzettels erhalten, aus dem der Lohnabzug hervorgeht und zusätzlich als Vergleichsgrundlage
 2. eine Kopie eines Lohnzettels aus einem Vormonat, aus dem das regelmäßige Nettoeinkommen hervorgeht.Ist es, aus welchem Grund auch immer, nicht möglich, den Nettoabzug zu belegen, gibt es auch die Möglichkeit, beim Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung zum Nettoabzug zu beantragen. Eine solche Bescheinigung ist selbstverständlich ebenfalls eine ausreichende Grundlage. Damit stellen wir sicher, dass nur in den Fällen Streikgeld ausgezahlt wird, in denen der Arbeitgeber auch tatsächlich einen Lohnabzug vornimmt. Das ist nicht überall der Fall. Nach Erhalt zahlen wir zeitnah das Streikgeld aus.
- Streikende, die noch keine GEW-Mitglieder sind, können Streikgeld erhalten, wenn sie spätestens am Streiktag Mitglied werden.
- Aber: Keinen Gehaltsabzug und damit auch kein Streikgeld erhalten Beschäftigte, die zum Streikzeitpunkt keinen Dienst haben, sich aber dennoch an einer Demonstration oder Kundgebung beteiligen. Streik bedeutet Niederlegung der Arbeit, nicht Teilnahme an einer Demonstration oder Kundgebung.
- Erfolgt eine Kündigung der GEW-Mitgliedschaft vor Ablauf von zwei Jahren, ist das Streikgeld zurückzuzahlen.
- Reisekosten zum Kundgebungsort: Ruft die GEW zu einem Warnstreik auf, ist damit in der Regel eine Kundgebung und/oder Demonstration verbunden.
Die GEW übernimmt Kosten für
 1. Transfer mit einem GEW-Bus (siehe Busübersicht im Anhang),
 2. Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (jeweils günstigstes Ticket, maximal in Höhe des Preises für ein Deutschlandticket).
 3. Fahrtkostenerstattung für Fahrgemeinschaften ab in der Regel drei Personen,

Stand: November 2023

